

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 28. Juni 2020

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 7. Mai 2020 (OWB/) ist der Plan für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die Verbesserung des Abflussprofils des Quappendorfer Kanals

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -
vom 27.04.2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig erhobene Einwendung und die rechtzeitig abgegebene Stellungnahme von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder). schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **21.07.2020 bis 03.08.2020** bei der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg, zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Amtsverwaltung Neuhardenberg** ist zu folgenden Zeiten möglich:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 15:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 12:00 Uhr |

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon: 033476/5950) und einen Termin zu vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch (W11@LfU.Brandenburg.de) angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf folgenden Seiten:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb
- www.uvp-verbund.de

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde